

Antrag

der Gruppe der PDS

Feminine und maskuline Sprachform in Rechtsvorschriften des Bundes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trotz verschiedener Bemühungen um Änderung ist in den alten Rechtsvorschriften des Bundes ausschließlich die maskuline Sprachform anzutreffen. Auch in neu geschaffenen Rechtsvorschriften dominiert die maskuline Form. Dies widerspricht dem Anspruch, daß sich auch Frauen in der Rechtssprache wiederfinden sollen, und fördert eine Denkweise, die der Gleichberechtigung von Frau und Mann entgegenwirkt. Eine schrittweise Lösung dieses Problems ist erforderlich.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. In Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und anderen Rechtsvorschriften sind Menschen beiderlei Geschlechts entweder in voll ausgeschriebener Form als Adressatinnen und Adressaten zu benennen, oder es ist eine geschlechtsneutrale Formulierung zu verwenden. Das gilt nicht, wenn sich der zu regelnde Sachverhalt ausschließlich auf Menschen eines Geschlechts bezieht.
2. Bei Gelegenheit umfassender Änderungen bereits bestehender Rechtsvorschriften im Sinne der Nummer 1 ist in der gesamten zu verändernden Rechtsvorschrift entsprechend Nummer 1 zu verfahren.
3. Dem Deutschen Bundestag ist bis 1. Juli 1999 eine Fassung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen, die den unter Nummer 1 genannten Forderungen entspricht.
4. Im Zeitraum bis 2007 ist das geltende Bundesrecht in seiner Gesamtheit entsprechend den Anforderungen in Nummer 1 zu gestalten. In einem jährlich zu erstattenden Bericht ist dem Deutschen Bundestag über den Stand der sprachlichen Modernisierung des Bundesrechts zu berichten. Es ist eine Liste der entsprechend geänderten Rechtsvorschriften zur Kennt-

nisnahme sowie der zu ändernden Rechtsvorschriften zur Bestätigung durch den Deutschen Bundestag vorzulegen.

Bonn, den 14. Oktober 1997

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Im Gegensatz zur üblichen, der zwischenmenschlichen Kommunikation dienenden Sprache ist die Rechtssprache aufgrund ihrer Funktion zu Präzision und Eindeutigkeit verpflichtet. Die meisten geltenden Rechtsvorschriften kommen dieser Anforderung im Hinblick auf den personellen Geltungsbereich derzeit nicht nach, da sie allein an die grammatikalisch männliche Form, das generische Maskulinum, adressiert sind, aber für Frauen gleichwohl gelten sollen.

Die Geschichte vieler Rechtsgebiete zeigt, daß lange Zeit Inhalt und Sprache der Rechtsnormen übereinstimmten, daß alle Adressaten derselben auch explizit angesprochen wurden. Da Frauen jahrhundertlang weder Bürgerrechte besaßen noch Trägerinnen der allgemeinen Menschenrechte waren, ist Adressat dieser Rechte der „Bürger“ gewesen. Eine Subsumierung von Frauen unter „Bürger“ war nicht zulässig. Im Ergebnis des Kampfes von Frauen um politische Partizipation und politische Rechte sind sie eigenständige Rechtssubjekte geworden und besitzen heute in der Bundesrepublik Deutschland grundgesetzlich verbürgt gleiche Rechte. Dies ist jedoch nicht mit einer gleichberechtigten Benennung von Frauen und Männern in der Rechtssprache verbunden worden. Statt dessen wurde und wird versucht, den „rechtlichen Normalfall“ Mann sprachlich beizubehalten und ihm Frauen als „Spezialfall“ zuzuordnen.

Es ist kein einziges Beispiel einer umgekehrten Verfahrensweise bekannt, so daß von einer Diskriminierung von Frauen durch die Rechtssprache ausgegangen werden muß. Noch immer sind Frauen als Adressatinnen von Rechten und Pflichten in den meisten Fällen unsichtbar und müssen ihre rechtliche Stellung sprachlich aus der der Männer ableiten. Um diesen frauendiskriminierenden Zustand zu beenden, ist die Bundesregierung aufgefordert, in künftigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Menschen beiderlei Geschlechts gleichermaßen anzusprechen und darüber hinaus in einem zumutbaren Zeitraum die geltenden rechtlichen Regelungen so zu modernisieren, daß Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen werden.